



wird von PARL ausgefüllt

Ordnungsnummer: _____

eingereicht am (Datum / Zeit): _____

Interpellation

(Art. 61, 66, 68 + 69 GRG, Art. 73, 74 + Art. 77 – 79 GO)

Nr.	Urheber/-in	Unterschrift
1.	Manuel C. Widmer, Grüne	
2.	Bruno Vanoni, Grüne	
3.		

Titel

«Burger King-Spargel» – Bau, Bewilligung und Mitnutzniesserschaft auf Nationalstrassenarealen: Transparenz, Interessenkonflikte und Schutz des Landschaftsbildes

Einleitung

Auf der Autobahnrasstätte Grauholz wurde im Winter 2024/2025 ein Schnellrestaurant eröffnet, das seither durch eine rund 30 Meter hohe, beleuchtete Firmenanschrift weithin sichtbar ist. Der sogenannte «Burger King-Spargel» dominiert das Landschaftsbild entlang der Autobahn A1 über weite Strecken. Die auffällige Höhe, Beleuchtung und visuelle Präsenz der Installation haben in der Öffentlichkeit zu berechtigten Fragen über ihre rechtliche Zulässigkeit, die Gestaltungshoheit an Nationalstrassenstandorten und die Rolle der beteiligten Behörden geführt.

Landschaftsschutz und planerische Steuerung

Die Firma konnte ihre weithin sichtbare Werbeanlage offenbar gestützt auf geltende nationale Regelungen wie das Nationalstrassengesetz und die Signalisationsverordnung realisieren. Diese Regelungen erlauben unter bestimmten Voraussetzungen beleuchtete Firmenanschriften auf Autobahnrasstätten. Allerdings stellt sich in Anbetracht der realisierten Dimension die Frage, ob die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausreichen, um landschaftlich dominante Bauvorhaben dieser Art zu steuern oder gar zu verhindern. Es ist zu klären, ob der Kanton Bern über geeignete planerische und rechtliche Mittel verfügt, um bei vergleichbaren Projekten eine landschaftsverträglichere Umsetzung zu verlangen – etwa durch Vorgaben zur Maximalhöhe, Lichemission, Einbettung in das Landschaftsbild oder gestalterische Integration. Wenn solche Instrumente fehlen oder nicht verbindlich genug sind, ergibt sich daraus ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zugunsten des Landschaftsschutzes.

Transparenz und demokratische Mitwirkung

Besonders problematisch ist die Tatsache, dass der Bau der Anlage offenbar nicht öffentlich aufgelegt wurde. Laut Auskunft der zuständigen Stellen gegenüber der Berner Tageszeitung «Der Bund» handelte es sich bei der Installation um eine ergänzende bauliche Massnahme im Bestand, die keiner Publikationspflicht unterliege. Diese Praxis führte dazu, dass die Öffentlichkeit – darunter Anwohner:innen, Landschaftsschutzorganisationen und die interessierte Bevölkerung – keine Möglichkeit zur Einsprache oder Mitsprache hatte. Gerade bei Projekten mit erheblicher landschaftlicher Wirkung sollte eine öffentliche Auflage und demokratische Mitwirkung gewährleistet sein. Der Fall wirft somit

grundlegende Fragen zur Transparenz und demokratischen Legitimation des Bewilligungsprozesses auf. Zu prüfen ist, ob gesetzgeberische oder verfahrensbezogene Anpassungen nötig wären, damit vergleichbare Bauvorhaben künftig publik gemacht und einer öffentlichen Diskussion zugeführt werden können.

Mitnutzniesserschaft und mögliche Interessenkonflikte

Ein weiterer kritischer Aspekt betrifft die Rolle des Kantons Bern. Der Kanton ist einerseits zuständig für die Bewilligung von baulichen Veränderungen auf dem Areal der Raststätte Grauholz – andererseits profitiert er direkt wirtschaftlich von deren Betrieb, insbesondere durch Umsatzbeteiligungen an den gastronomischen und touristischen Angeboten. Diese Doppelrolle als Regulator und wirtschaftlicher Mitnutzniesser birgt das Risiko von Interessenkonflikten, insbesondere wenn bauliche oder werbliche Massnahmen zur Steigerung der Sichtbarkeit und Frequenz beitragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche gesetzlichen oder planerischen Instrumente stehen dem Kanton Bern zur Verfügung, um künftig überdimensionierte oder landschaftlich störende Firmenanschriften auf Autobahnraststätten zu verhindern oder in ihrer Gestaltung verbindlich und verträglich mit dem Orts- und Landschaftsbild zu regeln?
2. Welche demokratischen Mittel – etwa in Form gesetzlicher Anpassungen, neuer kantonaler Richtlinien oder partizipativer Verfahren – wären erforderlich, damit der Kanton künftig grossformatige und landschaftlich dominante Firmenanschriften auf Autobahnrraststätten verhindern oder besser steuern kann?
3. Inwiefern genügt ein Bewilligungsprozess ohne Publikation und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit heutigen Ansprüchen an Transparenz und Mitwirkung?
4. Wurde im vorliegenden Fall die «Arbeitshilfe Reklamen im Strassenraum» des kantonalen Tiefbaums befolgt und (wie im Fall von entsprechenden Bedenken vorgesehen) die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) konsultiert?
5. Welche gesetzgeberischen oder verfahrensbezogenen Anpassungen wären erforderlich, um die MItsprache bei landschaftsrelevanten Eingriffen auf Nationalstrassenarealen künftig sicherzustellen?
6. In welchem Umfang profitiert der Kanton Bern finanziell von der erhöhten Sichtbarkeit der Raststätte Grauholz durch die neue, 30 Meter hohe Firmenanschrift, insbesondere im Hinblick auf die Umsatzbeteiligung an den dortigen Gastronomie- und Hotelbetrieben?
7. Wie stellt der Kanton sicher, dass seine Rolle als wirtschaftlicher Mitnutzniesser bei gleichzeitigem Vollzug der Bewilligungs- und Aufsichtsfunktion keine Interessenkonflikte erzeugt, insbesondere bei Bau- und Signalisationsentscheidungen auf Nationalstrassenarealen?
8. Gemäss SSV Art. 98 sind Strassenreklamen grundsätzlich untersagt. Firmenanschriften können bei Raststätten am Gebäude angebracht werden. Eine Firmenanschrift auf einem 30 Meter hohen separaten Turm fällt offensichtlich nicht darunter. Ist der RR bereit, diese rechtswidrige Bewilligungspraxis zu beenden?
9. Wie kann es sein, dass für das Anbringen eines kleinen Schaufensters an einem Gebäude eine Baubewilligung erforderlich ist, aber ein 30 Meter hoher Turm keine Baubewilligung benötigt und Betroffene keine Einsprache- und Beschwerderecht haben?

Dringlichkeit ja nein

Kurze Begründung:

Ort / Datum

Bern, den 22. Mai 2025

Mitunterzeichnende

Nr.	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		